



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 08.08.2024

Nr. 33

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tudor-Stefan Torockay	347
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vincenzo Sabatino	347
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tsvetomira Marinova	348
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Julia Hielscher	348
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Artur Sherban	349
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Fatma Mizrak Akkoyun	349
▶ Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/17 WP Gestorf Repowering WEA 12	350
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Neustadt a. Rbge.	
▶ Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2024	351
▶ 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge.– Tourismusbeitragssatzung –	353
C) Sonstige Bekanntmachungen	

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tudor-Stefan Torockay**

An die nachstehende Person

Name: Torockay
Vorname(n): Tudor-Stefan
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.07.2024, Aktenzeichen 32.09 H-KC 7866, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.08.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vincenzo Sabatino**

An die nachstehende Person

Name: Sabatino
Vorname(n): Vincenzo
Geburtsdatum: 26.08.1983
letzte bekannte Anschrift: Hermann-Löns-Straße 13,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.07.2024, Aktenzeichen 32.09.H-KY5001, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.08.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tsvetomira Marinova**

An die nachstehende Person

Name: Marinova
Vorname(n): Tsvetomira
Geburtsdatum: 20.02.1982
letzte bekannte Anschrift: Kolberger Straße 15,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.07.2024, Aktenzeichen 32.09 - H-LC1251 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.08.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Julia Hielscher**

An die nachstehende Person

Name: Hielscher
Vorname(n): Julia
Geburtsdatum: 26.08.1981
letzte bekannte Anschrift: Empeder Str. 32,
31535 Neustadt

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.07.2024, Aktenzeichen 32.09.H-MJ7381, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.08.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Artur Sherban**

An die nachstehende Person

Name: Sherban
Vorname(n): Artur
letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Bähre-Straße 12,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.07.2024, Aktenzeichen 32.09.H-SK2572, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.08.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Fatma Mizrak Akkoyun**

An die nachstehende Person

Name: Mizrak Akkoyun
Vorname(n): Fatma
Geburtsdatum: 18.08.1977
letzte bekannte Anschrift: Schäfereweg 18,
30989 Gehrden

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 31.07.2024, Aktenzeichen 32.09.H-WA1482, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 08.08.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Az: 36.23.1.04/17 WP Gestorf Repowering WEA 12**

Der Firma Windpark Gestorf Repowering GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen ist am 14.03.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Springe-Gestorf erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) ist gem. § 10 Abs. 8 S. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) in der Zeit vom

09.08.2024 bis 22.08.2024 (einschließlich)

über die Internetseite:
www.hannover.de/wea

unter dem Stichwort:
Genehmigung Windenergieanlage 12 (Repowering) –
Standort Springe/Gestorf
einsehbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) nach vorheriger Terminvereinbarung – bei der **Region Hannover**, Fachbereich Umwelt, Team Immissionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, 2. Etage eingesehen werden.

Weiterhin kann die Übersendung des Genehmigungsbescheids (einschl. Begründung) in Papierform oder in digitaler Form angefordert werden.

Kontaktmöglichkeiten:
Telefon: 0511 / 616 27520
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des 22.08.2024, gilt der Bescheid als bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

**I.
Bescheid**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
Windpark Gestorf Repowering GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

entsprechend dem Antrag vom 03.07.2023 (Eingang 10.07.2023) – zuletzt ergänzt am 02.02.2024 – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Betriebsmodus 0 s (Tagzeit), Mode IV s (Nachtzeit)¹, in der Gemarkung Gestorf, Außenbereich der Stadt Springe, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter mit der folgenden Einschränkung

Zum Schutz der Fledermausvorkommen sind die Windenergieanlagen vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres in dem Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten (gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte):

- a. Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unter 7,5 m/s;
- b. Lufttemperaturen > 10 Grad Celsius in Nabenhöhe;
- c. Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h)

Nur wenn dauerhafte Niederschlagsmessung nachweislich verlässlich möglich. Antragsteller muss akzeptablen Niederschlagssensor nachweisen und beantragen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen unverzüglich ein Stillstand der Rotoren (Trudelbetrieb) erreicht wird. Wird bei stehender Windenergieanlage in mind. drei aufeinander folgenden 10-Minuten-Intervallen eine Windgeschwindigkeit von $\geq 7,5$ m/s (Mittelwert) erreicht, kann die Anlage wieder in Betrieb genommen werden. Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen.²

erteilt.

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246 m. Am Standort sollen zwei Bestandanlagen vom Typ Enercon E-40 mit einer Nennleistung von je 500 kW, Rotordurchmesser von je 40 m und einer Nabenhöhe von je 63 m als sogenanntes Repowering zurück gebaut werden.

1 Voraussetzung: Eintritt der Bedingung unter III. a Bedingungen Ziffer 3.1

2 Gondelmonitoring gem. § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG* s. Begründung V.

Standort der Anlage:

- Flur: 1
- Flurstück: 35/6
- Gemarkung: Gestorf
- Höhe über NN: 358,6 m
- Höhe über Grund: 246,6 m
- Koordinaten (WGS 84): 52°12'58,582"N;
09°41'4,3476"E

Gem. Standort der Anlage § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Springe, Gemarkung Gestorf. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Springe ist gemäß § 36 Abs. 2 S. BauGB* mit Datum vom 16.08.2023 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. [...] € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Anwendbarkeit von § 6 WindBG* nicht durchzuführen.

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Kostenlastentscheidung, VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Sommer

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Neustadt a. Rbge.

► Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	112.494.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	126.418.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.526.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.005.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.607.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.264.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.722.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.591.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.886.700 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		146.861.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		164.217.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.457.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 105.940.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 540 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 540 v. H.
2. Gewerbesteuer 460 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:
 - a) Bewegliche Anlagegüter 50.000 EUR
 - b) Bauliche Investitionen 1.000.000 EUR

4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 07.03.2024

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Der Regionspräsident – am 25.07.2024 unter dem Aktenzeichen 01.02 11 92 11 verbunden mit einer Auflage erteilt worden. Demnach darf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) gemäß § 2 der nachstehenden Haushaltssatzung zunächst nur bis zu einem Betrag von 15.228.900 € (entspricht 50 Prozent) in Anspruch genommen werden. Vor einer Inanspruchnahme des darüberhinausgehenden Teils in Höhe von 15.228.900 € ist der Bedarf unter Einbeziehung der Kreditermächtigung des Vorjahres gegenüber der Kommunalaufsicht begründet nachzuweisen.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der Dienststunden im Fachdienst Finanzwesen der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., den 31.07.2024
Der Bürgermeister
Dominic Herbst

► **2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. – Tourismusbeitragssatzung –**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 07.03.2024 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Satz 1 „Beitragssatz“ wird wie folgt geändert:

Die Beitragsstaffelung ist in der Anlage 1 der 2. Änderungssatzung der Tourismusbeitragssatzung festgelegt.

Artikel 2

§ 9 „Inkrafttreten“ wird wie folgt ergänzt:

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., 07.03.2024

Stadt Neustadt am Rübenberge
gez. Dominic Herbst
Bürgermeister

Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Tourismusbeitragsatzung vom 07.03.2024)

Lfd. Nr.		Beitragspflichtige § 2	Beitragsmaßstab § 4	Beitragsatz § 5 €	
01		Inhaberinnen/Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, z.B. Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Erholungs-, Kur- und Kinderheime, Sanatorien, Kurkliniken; Inhaberinnen/Inhaber von Jugendherbergen, Vereinsheimen, Campingplätzen	Nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung stehen		
01	a)	Hotels, Gasthäuser, Pensionen u.Ä.		50,18	je Bett/Schlafstelle
	b)	Therapiezentren u. Ä.		128,54	je Bett/Schlafstelle
	c)	Privatzimmer		23,51	je Bett/Schlafstelle
	d)	Ferienwohnungen		33,92	je Bett/Schlafstelle
	e)	Jugendherberge		6,85	je Bett/Schlafstelle
	f)	Campingplätze, Dauer-		9,46	je Platz
	g)	Campingplätze, Tages-		12,06	je Platz
	h)	Wohnmobilstellplätze		12,06	je Platz
02		Inhaberinnen/Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Imbissstuben und -stände, Discotheken und Tanzbars mit Sitzplätzen	Nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze innen; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt		
02	a)	Zone 1 * 100%		38,65	je Sitzplatz
	b)	Zone 2 * 80%		30,92	je Sitzplatz
03		Inhaberinnen/Inhaber von Lebensmittelgeschäften, SB- Geschäften, Imbissständen und Kiosken ohne Sitzplätze etc.	70% nach Anzahl der Arbeitskräfte und zu 30% nach Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche		
03	a)	Zone 1 * 100%		337,03	je Arbeitskraft
				6,33	je m ²
	b)	Zone 2 * 80%		269,62	je Arbeitskraft
				5,07	je m ²
04		Inhaberinnen/Inhaber von sonstigen Bedienungsgeschäften/ Fachhandel wie Textil-, Sport- und Freizeitartikel und andere Waren und Güter	30% nach Anzahl der Arbeitskräfte und zu 70% nach Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche		
				286,95	je Arbeitskraft
				8,93	je m ²

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige § 2	Beitragsmaßstab § 4	Beitragsatz § 5 €	
05	Betreiberinnen/Betreiber von Anlagen, Objekten oder sonstigen Betrieben des Sport- und Freizeitbereiches	Nach Anzahl der vorhandenen Anlagen oder Objekte		
05	a)		19,56	je Fahrrad
	b)		29,34	je Boot
	c)		19,56	je Surf- / SUP-brett
	d)		19,56	je Stegplatz
	e)		19,56	je Stellplatz z.B. Winterlager)
	f)		978,05	je Krananlage
	g)		19,56	je Pferd
	h)		39,12	je Wohnwagen
	l)		1.467,07	je Golfplatz
	n)		19,56	je Warenautomat
	p)		195,61	je Erlebnis- einrichtung
	q)		39,12	je Segway, Quad u. ä. Fahrzeuge
	r)		4,89	je Stell-/Parkplatz
	s)		29,34	je E-Bike
	t)		19,56	je Laufstall/ Mietbox
	u)		19,56	je Kanu/Kajak
06	Inhaberinnen/Inhaber von Dienstleistungsbetrieben wie Friseure, Kosmetiker, Haus-, Gebäude- und Geräteservice, Reisebüros, Lottoannahmestellen, Buchführungsbüros u.Ä.	Nach Anzahl der Arbeitskräfte		
06	a) Friseur- und Kosmetiksalon, Hand- und Fußpflege, Nageldesign		64,13	je Arbeitskraft
	b) Segel-, Surf- und Yachtschulen		64,13	je Arbeitskraft
	c) Reit- und Golfschulen		64,13	je Arbeitskraft
	d) Grundstücks- und Gebäudepflege, Hausmeisterservice, Garten- und Landschaftsbau		76,96	je Arbeitskraft
	e) Schornsteinfeger		51,30	je Arbeitskraft
	f) Textilverarbeitung (Stickerei, Näherei)		38,48	je Arbeitskraft
	g) Ergotherapie, Massagen, Yoga, Hypnose etc.		38,48	je Arbeitskraft
	h) Finanz-, Immobilien- und Versicherungsmakler		64,13	je Arbeitskraft
	i) Veranstaltungsservice		0,00	je Arbeitskraft
	j) Werbung und Werbetechnik		0,00	je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige § 2	Beitragsmaßstab § 4	Beitragsatz § 5 €	
k)	Lotto-Toto-Annahmestelle		64,13	je Arbeitskraft
m)	Übrige sonstige Dienstleistungen		38,48	je Arbeitskraft
07	Energie / Ver- und Entsorgung	Nach Umsatzanteil		
07	a) Unternehmen der Stromversorgung	Energie 50%	4,41	je Bett
	b) Unternehmen der Wasserversorgung	Energie 10%	0,88	je Bett
	c) Unternehmen der Gasversorgung	Energie 40%	7,10	je Bett
10	Inhaberinnen/Inhaber von Handwerksbetrieben wie Tischlereien, Baugeschäften, Autolackierereien, Bootsservice und handwerksähnlichen Betrieben	Nach Anzahl der Arbeitskräfte		
			95,48	je Arbeitskraft
12	Freiberuflerinnen/Freiberufler wie Ärzte, Therapeuten, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Sonstige	Nach Anzahl der Arbeitskräfte		
			112,06	je Arbeitskraft
13	Vermietung von Räumlichkeiten			
13	a) Zone 1 (Uferzone)	Nach Fläche in m ²	0,04155	je m ²
	b) Zone 2 (Ortslage)	Nach Fläche in m ²	0,03324	je m ²
14	Verpachtung von Grundstücken			
14	a) Zone 1 (Uferzone)	Nach Fläche in m ²	0,01051	je m ²
	b) Zone 2 (Ortslage)	Nach Fläche in m ²	0,00841	je m ²

* Zone 1 = östlich Rote-Kreuz-Straße / südlich Meerstraße/Moorstraße

* Zone 2 = übriger Bereich

C) Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber und Verlag
 Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
 30169 Hannover
 Telefon: (0511) 616 - 46 451
 E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
 Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
 Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
 jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
 oder scannen Sie den QR-Code